

0.8.12.0

**SRM 106.3**

**Geschäftsreglement (GeR). Landschaftskommission (LaKo).**

vom 28. März 2018

<b>A. Allgemeines</b>		
Art. 1	Rechtsgrundlage	Gestützt auf das Organisationsreglement (OrgR; SRM 100.2) erlässt die Landschaftskommission (LaKo) dieses Geschäftsreglement (GeR).
Art. 2	Geltungsbereich, Inhalt	Dieses GeR bestimmt die innere Organisation der LaKo und die Kompetenzabgrenzung innerhalb des Aufgabenbereichs. Zudem werden Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung übergeordneter Rechts festgehalten.
Art. 3	Übergeordnetes Recht	Sofern in diesem GeR nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetz (GG; LS 131.1), der Gemeindeordnung (GO) und des OrgR.
Art. 4	Entschädigung	Die Entschädigung ist in der Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung, EVO; SRM 110.1) und der entsprechenden Vollzugsbestimmungen (VVO EVO; SRM 110.11) abschliessend geregelt.
Art. 5	Ergänzende Regelungen	Für die LaKo sind folgende Regelungen speziell wichtig: <ul style="list-style-type: none"><li>- einschlägige eidgenössische und kantonale Erlasse sowie Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen zum Natur-, Landschafts-, Boden-, Wald-, Umwelt-, Gewässer- und Pflanzenschutz, Biodiversität, Jagd- und Forstwesen sowie</li><li>- Anschlussvertrag betreffend Forstrevier, 2011</li><li>- Unterhaltskonzepte für Naturstrassen</li><li>- Inventar der kommunalen Naturschutzobjekte mit Schutzverordnung 1984 / revidiert 2005</li><li>- Verträge mit den Bewirtschaftern von kommunalen Naturschutzobjekten</li><li>- Strategien- und Ziele des Naturnetz Pfannenstiel</li><li>- Verträge mit den Bewirtschaftern über Objekte, welche im Naturnetz Pfannenstiel enthalten sind</li><li>- Waldentwicklungsplan Pfannenstiel Süd</li><li>- Bestehende Jagd- und Fischereipachtverträge</li></ul>
<b>B. Organisation</b>		
Art. 6	Zusammensetzung	Die Zusammensetzung der LaKo ist im OrgR festgelegt.  Die LaKo bildet zwecks Bearbeitung einzelner Aufgabenbereiche folgende Arbeitsgruppen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Naturschutz</li><li>- Landwirtschaft</li><li>- Wald- und Flurwege</li><li>- Forstwirtschaft</li><li>- Reb- und Obstbau</li></ul>

		- Jagd und Fischerei
<b>C. Aufgaben und Kompetenzen</b>		
Art. 7	Beratung des Gemeinderats	Die Landschaftskommission berät den Gemeinderat im Bereich der Siedlungsökologie und der Erholungsnutzung.
Art. 8	Aufgaben	Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche der LaKo sind im OrgR abschliessend aufgeführt.
Art. 9	Selbstständige Verwaltungsbefugnisse	Die LaKo ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und hat keine selbstständigen Verwaltungsbefugnisse.
Art. 10	Finanzkompetenzen	Die Kompetenzen von Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher und Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter sind im OrgR abschliessend geregelt. Es gibt keine weitere Kompetenzdelegation.
Art. 11	Antrag an den Gemeinderat	Geschäfte, für welche die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher Natur und Kultur dem Gemeinderat einen begründeten Antrag stellt, sind im OrgR abschliessend aufgeführt.  Dem Gemeinderat ist der formulierte Beschlussantrag mit den für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen zu unterbreiten.
Art. 12	Abgrenzung Führungs- und Stabsaufgaben	Führungs- und Stabsaufgaben gemäss OrgR fallen in die abschliessende Zuständigkeit des PEOR beziehungsweise der Gemeindeschreiberin/des Gemeindeschreibers. Dies umfasst folgende Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau und Ablauforganisation in der Verwaltung</li> <li>- Zentrales Controlling</li> <li>- Kommunikationsbeauftragter</li> <li>- Zentraler Personaldienst</li> </ul> Bei Geschäften mit entsprechenden Schnittstellen ist die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber umgehend zu informieren.
Art. 13	Abgrenzung zur Baubehörde	Für Projekte, die dem bau-, strassen-, forst- oder wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren unterliegen, hat eine koordinierte, gemeinsame Antragstellung an den Gemeinderat zu erfolgen.
Art. 14	Abgrenzung zum Ressort Liegenschaften	Neu- und Umbauten sowie Renovationen bezüglich der ressortspezifischen Liegenschaften sind frühzeitig mit der Liegenschafts- beziehungsweise der Bauabteilung abzusprechen. Sofern die finanziellen Kompetenzen nicht bei der Ressortvorsteherin/beim Ressortvorsteher beziehungsweise Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter liegt, ist dem Gemeinderat ein detaillierter Beschlussantrag zu unterbreiten
<b>D. Geschäftsführung</b>		

Art. 15	Grundsatz	Die Bestimmungen des GG sowie des OrgR über die Geschäftsführung sind verbindlich, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Art. 16	Geschäftskontrolle	Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter vollzieht beziehungsweise überwacht den Vollzug der Geschäfte und führt eine entsprechende Termin- und Pendenzenkontrolle.
Art. 17	Sitzungstage	Die Sitzungen finden in der Regel alle drei Monate statt. Diese werden für ein ganzes Jahr im Voraus festgelegt. Wenn notwendig, werden weitere Sitzungen einberufen.
Art. 18	Sitzungsvorbereitung	Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bereitet die Traktandenliste sowie die für die Geschäftsbehandlung notwendigen Unterlagen vor und bespricht die Anträge mit der Präsidentin/dem Präsidenten.
Art. 19	Aktenauflage	Die für die Entscheidungsfindung notwendigen Akten werden als Kopien der schriftlichen Einladung beigelegt.
Art. 20	A- und B-Geschäfte (Anträge an den Gemeinderat)	<p>A-Geschäfte (Referat und Diskussion nur auf ausdrückliches Verlangen) und B-Geschäfte sollen an der Sitzung zuhanden des Gemeinderats definitiv verabschiedet werden können. Für die Aktenauflage haben daher der formulierte Beschlussantrag für den Gemeinderat und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen vorzuliegen.</p> <p>Ein nicht in dieser Weise vorbereitetes Geschäft wird nur mit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt.</p> <p>Geschäfte sind durch die Sachbearbeiterin/den Sachbearbeiter in Absprache mit der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter und der Ressortvorsteherin/dem Ressortvorsteher auszuarbeiten. Die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter ist verpflichtet, ihre/seine abweichende Auffassung schriftlich zu formulieren, wenn im Antrag fachtechnische oder rechtliche Grundsätze verletzt werden.</p>
Art. 21	C- und D- Geschäfte (Kenntnisnahme, Diskussion, Verschiedenes)	Über C-Geschäfte (Kenntnisnahme) und D-Geschäfte (Diskussion) wird nicht formell Beschluss gefasst. Sie dienen der gegenseitigen Information, der Vorbereitung noch nicht beschlussreifer Geschäfte, der Kenntnisnahme, usw. Der Zweck der Traktandierung (Grundsatzdiskussion, Information, Kenntnisnahme, usw.) und die für die Meinungsbildung notwendigen Unterlagen sind für die Aktenauflage abzugeben.
Art. 22	Geschäftsbehandlung	<p>Die Mitglieder der LaKo sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedem Mitglied der Inhalt der Akten bekannt ist.</p> <p>Wenn Anträge schriftlich vorliegen, wird der Sachverhalt grundsätzlich nicht mündlich erörtert. Bei Geschäften von besonderer Tragweite (B-Geschäfte) wird der Referentin/dem Referenten zu-</p>

		<p>erst das Wort erteilt. Jede Sitzungsteilnehmerin/jeder Sitzungsteilnehmer kann anschliessend die Diskussion verlangen.</p> <p>Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, werden grundsätzlich nicht behandelt. Eintreten ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.</p>
Art. 23	Protokollführung	<p>A- und B-Geschäfte werden gemäss schriftlichem Antrag mit den wesentlichen Erwägungen aus einer allfälligen Diskussion protokolliert.</p> <p>C- und D-Geschäfte werden im Protokoll gemäss Ankündigung auf der Traktandenliste angemerkt; das Resultat der Diskussion wird protokolliert.</p>
<b>E. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
Art. 24	Erlass	Dieses GeR wurde durch die LaKo am 28. März 2018 erlassen.
Art. 25	Genehmigung/ Kenntnisnahme	<p>Der Gemeinderat hat dieses GeR an seiner Sitzung vom 8. Mai 2018 genehmigt.</p> <p>Änderungen sind zu ihrer Gültigkeit danach dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
Art. 26	Inkraftsetzung	Dieses GeR tritt mit der Genehmigung des Gemeinderats auf den 1. Juli 2018 in Kraft.
Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts	Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem GeR oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.